

Bezirkshauptmannschaft Mödling

Zl.: IX/W-6/3-1961

Mödling, am 15.5.1961

Betrifft: Weissenbach bei Mödling,  
Wildbirnbaum, Unterschutzstellung.

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Mödling trifft als die vom Amte der n.ö. Landesregierung gemäß § 19, des n.ö. Naturschutzgesetzes vom 7.5.1951, LGBl. Nr. 40/1952, ermächtigte Behörde gem. §§ 2, 3, und 4 des n.ö. Naturschutzgesetzes in Verbindung mit § 1 der n.ö. Naturschutzverordnung vom 22.5.1951, Zl. L.A. III/2 - 50/65m - 1951, LGBl. Nr. 41/1952 nachstehende Verfügung:

S p r u c h

Der sich am Gebinn der ersten Rechtskurve der von Weissenbach b. Mödling nach Sparbach führenden Strasse, vom Straßenrand ca. 15 m entfernt, aus Parzelle 197, E.Z. 932 m.ö. Landtafel befindliche Wildbirnbaum, wird zum Naturdenkmal erklärt und in das Naturschutzbuch eingetragen. Eine Schlägerung dieses schönen Wildbirnbaumes oder irgendwelche Veränderungen an demselben sind verboten. Unter dieses Verbot fallen auch Maßnahmen, die geeignet sind, den Baum selbst oder sein Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen, z.B. Abladen von Schutt, das Verletzen des Wurzelsystems oder jede sonstige Störung des Wachstum des Baumes, soweit es sich nicht um Verkehren zur Pflege des Naturdenkmales handelt.

Der Eigentümer ist verpflichtet, Schäden oder Mängel an dem Naturdenkmal unverzüglich der Bezirkshauptmannschaft Mödling zu melden. Das Naturdenkmal ist zur Besichtigung freizustellen und den Interessenten der Zutritt bei Tageslicht jederzeit zu gestatten.

Verstöße gegen diese Anordnung werden nach den Bestimmungen des §§ 22 (1) des obzitierten Gesetzes bestraft.

B e g r ü n d u n g

Die Unterschutzstellung erfolgte aus ästhetischen und nützlichen Gründen, da durch die freie Lage die besonders harmonische und gleichmäßige Ent-

wicklung des Baumes voll zur Geltung kommt. Ausserdem bildet er eine prächtige Zierde am westlichen Ortseingang Weissenbach bei Mödling und dienen die Baumblüten zusätzlich noch als Nahrung für die Bienen.

Die im Spruch ausgesprochenen Verbote und Vorschriften müßten deshalb erlassen werden, damit der Bestand dieses Wildbirnbaumes gesichert ist und ein schönes Naturgebilde der Landschaft erhalten bleibt.

Es müßte auch dafür Sorge getragen werden, daß dieses Naturdenkmal von allen interessierten Personen besucht und aus der Nähe betrachtet werden kann.

#### Rechtsmittelbelehrung

-----

Gegen diesen Besch. id. ist gem. § 58 Abs. 1 AVG. 1950 eine Berufung nicht zulässig.

#### Ergeht an:

- 1.) die Fürst Liechtensteinsche Revierverwaltung in Sparbach, Post Sittendorf
- 2.) Herrn Bürgermeister in Sparbach
- 3.) die Straßenmeisterei in Mödling, Babenbergergasse 12-16
- 4.) das Amt der n.ö. Landesregierung, L.A. III/2 in zweifacher Ausfertigung zu Zl. L.A. III/2-412n-1950, unter Anschluß des ausgefüllten Erhebungsblattes
- 5.) das Bezirksgericht Mödling, in Mödling, Elisabethstr. 1 mit dem Ersuchen um Ersichtlichmachung im Grundbuch und Übermittlung eines diesbezüglichen Beschlusses.

Der Bezirkshauptmann:

Dr. Holzappel

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

